

Erläuterungen zur zeitlichen Erweiterung der Teleradiologiegenehmigung (24-Std.-Teleradiologie) bei einem Bedürfnis im Hinblick auf die Patientenversorgung

Eine Genehmigung kann über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinausgehend - also rund um die Uhr - erteilt werden, wenn sämtliche Anforderungen für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie für den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst erfüllt sind und zusätzlich ein Bedürfnis im Hinblick auf die Patientenversorgung besteht. Ein hinreichendes Bedürfnis im Hinblick auf die Patientenversorgung kann bestehen, wenn unter Berücksichtigung der regionalen stationären und ambulanten Einrichtungen keine ortsnahe, den Patienten zumutbare fachkundige radiologische Versorgung oder keine fachkundige radiologische Notfallversorgung am Krankenhaus zu gewährleisten ist.

Als wesentliche Gründe können gelten:

- für die Teleradiologie vorgesehene Untersuchungsfrequenz (ca. 5 Untersuchungen pro Tag) im Zusammenhang mit der Röntgeneinrichtung, so dass ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nicht ausgelastet werden könnte,
- Mangel an Ärzten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zur radiologischen Patientenversorgung am Untersuchungsort und in der Region, bisherige Bemühungen zur Lösung des Mangels an Ärzten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ohne Einsatz der Teleradiologie waren erfolglos,
- in der näheren Umgebung ist ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde ansässig, der jedoch die Untersuchungen vor Ort nicht übernehmen kann oder übernehmen will,
- Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen und von Transportrisiken bei Notfallpatienten durch den Transport in eine andere Untersuchungseinrichtung.

Die Feststellung des Bedürfnisses kann umso sicherer getroffen werden, wenn der erweiterte Betrieb

- ausschließlich auf nicht planbare Untersuchungen beschränkt wird,
- nur im Einzelfall bei personellen Engpässen (z. B. Erkrankung des hauseigenen Radiologen) in Anspruch genommen wird und gleichzeitig ein Teleradiologiebetrieb für den Nacht- Wochenend- und Feiertagsdienst installiert wird,
- für die Teleradiologie vorgesehenen Untersuchungsarten beschränkt wird (z. B. Begrenzung auf bestimmte standardisierte Diagnostikarten mit geringer Strahlenexposition oder auf bestimmte Fragestellungen und Untersuchungsarten mit klarer medizinischer und rechtfertigender Indikation),
- eine Untersuchung ermöglicht, die für eine angebundene therapeutische Einrichtungen (z. B. Neurochirurgie, Stroke Unit), die durch die Bereitstellung der Bilder, die für die Weiterbehandlung dringend erforderlichen radiologischen Informationen liefert oder
- wenn der verpflichtete Teleradiologe oder, wenn dieser nicht zur Verfügung steht, ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz planbare Untersuchungen auch vor Ort durchführt.

Der Antragsteller hat das Erfordernis des erweiterten Betriebs zur Patientenversorgung ausreichend zu begründen und in diesem Zusammenhang die Situation der radiologischen Versorgung im eigenen Haus sowie im Umfeld darzustellen.

Bei der Feststellung des Bedürfnisses für den erweiterten Betrieb können bei Bedarf andere Institutionen, insbesondere die Kassenärztliche Vereinigung oder die Ärztekammern, die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesministerien oder andere Stellen hinzugezogen werden.

Wird ein Bedürfnis zur Patientenversorgung festgestellt, kann eine auf längstens drei Jahre befristete Genehmigung für den erweiterten Teleradiologiebetrieb erteilt werden.